

STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM

REFERENTENENTWURF DER BUNDESREGIERUNG – VERORDNUNG ÜBER DIE BESCHAFFENHEIT UND KENNZEICHNUNG VON BESTIMMTEN EINWEG-KUNSTSTOFFPRODUKTEN

(EINWEGKUNSTSTOFFKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG – EWKKENNZV)

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 400 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Die Mitgliedsunternehmen stammen aus vielfältigen Branchen – von Automobil, Finanzen, Nahrungs- und Genussmittel über Telekommunikation bis hin zu Luxus und Lifestyle. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, wie ABUS, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Dr. Doerr Feinkost, Falke, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, August Storck, Telefónica, WMF und viele andere renommierte Firmen.

Einleitung

Die deutsche Markenartikelindustrie bekennt sich zu den 17 Nachhaltigkeitszielen, bindet diese in ihr Nachhaltigkeitsengagement mit ein und leistet somit aktiv ihren Beitrag zum Erreichen dieser "Sustainable Development Goals". Für viele unserer Mitgliedsunternehmen bilden diese 17 Ziele die Leitplanken ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und sind wichtiger Leitfaden für das nachhaltige Handeln der deutschen Markenindustrie in der gesamten Lieferkette.

In diesem Kontext sind für den Markenverband auch Produktverantwortung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz wichtige Ziele. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass der Markenverband als einer der Stifter der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in den vergangenen Jahren einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des deutschen Verpackungsrecyclings geleistet hat. Dabei sind wir der Überzeugung, dass marktwirtschaftliche Anreize das Mittel der Wahl sind, um Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz schnell und effizient weiter voranzubringen. Aus unserer Sicht ist es deshalb wichtig, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Innovationen für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft honorieren.

Darüber hinaus plädiert der Markenverband grundsätzlich für eine strikte eins zu eins Umsetzung europäischer Vorgaben wie insbesondere auch der Einwegkunststoffrichtlinie (EU/2019/904), deren Umsetzung der vorliegende Entwurf dient. Denn nur gleiche Rahmenbedingungen in der EU schaffen einen florierenden Wirt-



schaftsraum, in dem sich Unternehmen mit Rechtssicherheit und ohne übermäßigen Aufwand im ganzen Binnenmarkt engagieren können. Auch das deutsche Umweltrecht sollte aus diesem Grund keine nationalen Hürden zu Lasten des freien Binnenmarktes aufbauen.

Insofern begrüßen wir das Ziel des Verordnungsgebers, mit der EWKKennzV die Vorgaben der Richtlinie 2019/904/EU lediglich eins zu eins umsetzen zu wollen.

Im Detail haben wir zu dem Referentenentwurf für eine EWKKennzV folgende Anmerkungen:

I. § 2 – Begriffsbestimmungen

1. Fehlende Begriffsbestimmungen

Forderung:

Die in den §§ 3 und 4 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sollten in § 2 legal definiert werden. Dies gilt insbesondere für die Begriffe "Getränkebehälter", "Hygieneeinlagen", "Feuchttücher" und "Getränkebecher" sowie die Begriffe "Verkaufsverpackung", "Umverpackung", "Außenverpackung" und "Packung".

Begründung:

Dies würde zu mehr Rechtssicherheit für die Rechtsanwender führen: Nach der Verordnungsbegründung sollen die Begriffe jeweils weit auszulegen sein, ohne dass dies aus dem eigentlichen Verordnungstext für den Rechtsanwender ersichtlich ist.

- "Getränkebehälter" i.S.v. § 3
 Wir plädieren für eine Definition die den Überlegungen der Gesetzesbegründung Rechnung trägt und auf die Leitlinien nach Artikel 12 Satz 2 RL 2019/904/EU verweist.
- 2. "Tampons", "Hygieneeinlagen", und "Feuchttücher" i.S.v. § 4 Hier halten wir zumindest noch einen Hinweis auf die Leitlinien nach Artikel 12 Satz 2 RL 2019/904/EU für erforderlich.
- 3. "Verkaufsverpackung" und "Umverpackung" Die Begriffe "Verkaufsverpackung" und "Umverpackung" der Richtlinie 94/62/EG sind eins zu eins zu übernehmen. Die lediglich aus der Gesetzesbegründung darlegte Verweisungskette über § 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 94/62/EG erachten wir als nicht praktikabel.
- 4. "Außenverpackung" und "Packung"
 Die Begriffe "Außenverpackung" und "Packung" nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Richtlinie
 2014/40/EU sind eins zu eins zu übernehmen. Die lediglich aus der Gesetzesbegründung darlegte
 Verweisungskette über § 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf Artikel 3 Nummer 1 der
 Richtlinie 94/62/EG erachten wir als nicht praktikabel, zumal die uns zugesendete Version der Durchführungsverordnung in § 1 keine Absätze 2 und 3 enthält.



2. Kunststoffbegriff i.S.v. § 2 Nr. 2

Forderung:

Die für die Auslegung des Begriffs Kunststoff ebenfalls heranzuziehenden Leitlinien der Europäischen Kommission ("Commission guidelines on single-use plastic products in accordance with Directive (EU) 2019/904 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on the reduction of the impact of certain plastic products on the environment") dürfen die Intention der Einwegkunststoffrichtlinie nicht konterkarieren. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, sich aktiv gegen die Einbeziehung von Viskose in den Anwendungsbereich der Einwegkunststoffartikelrichtlinie auszusprechen.

Begründung:

In dem uns derzeit vorliegenden Entwurf der Leitlinien gilt auch das natürliche Polymer Viskose als "chemisch modifiziert" und damit als Kunststoff im Sinne der Einwegkunststoffrichtlinie. Infolge dessen wäre auch die EWKKennzV auf viskosehaltige Produkte anwendbar. Begründet wird dieses damit, dass das natürliche Polymer Viskose einem chemischen Prozess unterzogen wurde. Dabei unberücksichtigt bleibt, dass Eingangs- und Endpolymer die gleiche chemische Struktur, ohne Berücksichtigung eventueller Veränderungen während des Produktionsprozesses, haben. Damit ist die gleiche biologische Abbaubarkeit des Eingangs- und des Endpolymers gegeben.

Mit der Klassifizierung als Plastik werden große umweltpolitische Fehlanreize gesetzt. Viskose hat das technologische Potential, klassische, nicht biologisch abbaubare Polymere bei höheren Kosten zu ersetzen. Werden biologisch abbaubare und nicht-abbaubare Rohstoffe gleich klassifiziert, haben die Unternehmen keinen Anreiz, den Einsatz nicht biologisch abbaubarer Polymere zu reduzieren. Bei Produktneuentwicklungen besteht die Gefahr, dem günstigeren, nicht biologisch abbaubaren Polymer den Vorzug zu gegeben.

Darüber hinaus ist die Einstufung von Viskose als Kunststoff und gleichzeitig als biologisch abbaubar für den Verbraucher nicht nur verwirrend und wird seine Produktauswahl erschweren, sondern kann auch zu unsachgemäßem Entsorgungsverhalten bei Produkten führen, die rein aus Viskose hergestellt sind.

Des Weiteren hat die Industrie erhebliche Anstrengungen bei der Verkürzung der Innovationszyklen unternommen, um zügig nachhaltigere und biobasierte Alternativen auf den Markt zu bringen, und wird dies auch weiterhin tun, um ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele des europäischen Green Deals zu leisten. Wird Viskose als Kunststoff betrachtet, würden Innovationen, die derzeit entwickelt werden, um bestehende, nicht umweltfreundliche Materialien durch umweltfreundlichere zellulosehaltige Materialien zu ersetzen (einschließlich Materialien, die recycelte Baumwolltextil- oder Papierabfälle verwenden) nicht mehr attraktiv sein. Durch eine derart enge Definition von "natürlichen Polymeren" wie im letzten Entwurf der Leitlinien aus Dezember 2020, die keine chemische Modifikation und auch keine Fermentierung erlaubt, werden wichtige innovative und nachhaltige Lösungen blockiert. So gibt es einige vielversprechende Alternativen zu erdölbasierten Kunststoffen, die aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden und zertifizierten Standards zur biologischen Abbaubarkeit zufolge im Boden, Süßwasser und Meerwasser vollständig biologisch abbaubar sind. Einige davon sind bereits kommerziell verfügbar (wie das PLA-Polymer, das auf Maisstärke basiert), andere befinden sich noch in der Scale-up-Phase (wie das PHA-Polymer, das durch bakterielle Fermentation hergestellt wird). Diese würden nicht mehr in Frage kommen, wenn die enge Definition von "natürlichen Polymeren" wie im letzten Entwurf der Leitlinien von Dezember 2020 weiterhin bestehen bleibt.



Viskose in der Einwegkunststoffrichtlinie korrekt nicht als Kunststoff zu definieren wird die Chancen für die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft, in der die Verbraucher befähigt werden, nachhaltigere Produkte zu wählen, erheblich stärken.

II. § 3 – Anforderungen an die Beschaffenheit

Forderung:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 sollte direkt auf den diesbezüglichen CEN-Standard verweisen.

Sollte dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sein, plädieren wir für eine Anpassung der Verordnung zu gegebener Zeit.

Begründung:

Wir begrüßen die widerlegliche Vermutung in § 3 Absatz 1 Satz 2. Im Sinne der Rechtsklarheit für die Rechtsanwender bitten wir darum, direkt auf den jeweiligen CEN-Standard zu verweisen.

III. § 4 – Kennzeichnungspflicht

Forderung

Die Begründung zu § 4 sollte im Rahmen des Verweises auf Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 nicht vom Anbringen *nicht ablösbarer* Aufkleber sprechen, wenn es um die Umsetzung des Terminus "may be affixed by means of stickers" geht.

Begründung

Nicht ablösbare Aufkleber enthalten Kunststoffe, wodurch im Altpapier zu entsorgende Papierverpackungen an Sortenreinheit verlieren und so wertvolle Rohstoffe verloren gehen würden.

IV. § 6 – Inkrafttreten

Forderung:

Der Verordnungsgeber sollte sich darüber bewusst sein, dass ein Inkrafttreten der Verordnung am 3. Juli 2021 bzw. am Tag nach der Verkündung für Unternehmen nicht einfach zu bewältigen ist. Aus diesem Grund möchten wir höflich darum bitten, alle rechtlich möglichen flexiblen Lösungen auf nationaler Ebene in Erwägung zu ziehen und alle rechtlich zulässigen Optionen im Rahmen der deutschen Verordnung zu nutzen, um den betroffenen Herstellern für die Produktionsumstellung mehr Zeit einzuräumen.



Begründung:

Die Umsetzung der Kennzeichnungsverordnung erfordert bei größeren Markenartikelherstellern einen Vorlauf von ca. 12 Monaten. Dem Markenverband ist bewusst, dass die drastische Verkürzung der Übergangsperiode nicht durch das BMU, sondern auf EU-Ebene entstanden ist. Bei einem Kabinettsbeschluss Mitte Februar, wird die Legislative die Rechtsverordnung frühestens im 2. Quartal beschließen. Insbesondere größeren Unternehmen wird es damit nicht ermöglicht, auf die Umsetzung in deutsches Recht zu warten, um die Produktion fristgerecht umzustellen. Die Unternehmen werden sich daher bei der Umsetzung der graphischen Gestaltung wohl an der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17. Dezember 2020 orientieren.

Hinzu kommt: Durch die äußerst knappe Frist des Inkrafttretens entstehen hohe Kosten für das nachträgliche manuelle Aufbringen von Aufklebern, da nicht in den automatisierten Produktionsprozess eingegriffen werden kann. Diese Arbeiten müssen z.T. von sogenannten Lohnherstellern übernommen werden. Hierfür muss bereits produzierte und verpackte Ware wieder ausgepackt, händisch rechtskonform etikettiert und neu verpackt werden.

Des Weiteren vertritt der Markenverband – wie eingangs beschrieben – unterschiedliche Unternehmen mit einer heterogenen Produktlandschaft. Einige unserer Mitgliedsunternehmen stehen vor der Herausforderung, dass die Implementierungsfrist mit anderen Kennzeichnungsanforderungen, die von der EU vorgegeben sind, kollidiert. So sind von der Tabakindustrie kombinierte Text- und Bildwarnhinweise auf Zigarettenpackungen jährlich abwechselnd zu verwenden (Art. 10 Abs. 2 der RL 2014/40/EU). Zur Vermeidung einer zweimaligen Anpassung der Verpackungen sollte es den Herstellern daher ermöglicht werden, die Kennzeichnungsanforderungen mit der jeweils nächsten Rotation der kombinierten Text- und Bildgesundheitswarnhinweise im Laufe des Jahres 2021 einheitlich umzusetzen. Durch diese Einräumung von Flexibilität bei der Produktionsumstellung könnte eine zweimalige Anpassung der Verpackungen in kurzer Zeit und somit auch unabsichtlich entstehender Abfall durch unbrauchbar gewordenes Verpackungsmaterial vermieden werden.

V. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Forderung:

Der Markenverband regt an, den derzeit in dem Referentenentwurf geschilderten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft noch einmal zu überprüfen.

Begründung:

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird mit einem Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 547.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 19,9 Millionen Euro beziffert. Diese Berechnungen können wir nicht nachvollziehen und halten die Berechnungsgrundlage für unzutreffend. Die Umstellungskosten ergeben sich nicht aus der Umprogrammierung einer Maschine pro Hersteller, sondern



durch Änderung der Druckvorlagen pro EUROCODE, mit dem jedes Produkt eindeutig identifizierbar ist. Dieses bedeutet die Überarbeitung der graphischen Gestaltung, regulativer Freigabeprozesse der Druckvorlagen innerhalb der Unternehmen, Erstellung der Druckplatten und Abschreibung von Kartonagen. Abzustellen ist dabei nicht auf das Unternehmen, sondern auf den einzelnen Artikel (EUROCODE).

Berlin, 13.01.2021